

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 10.02.2022****Erhebung der Kirchensteuer nach dem hessischen Kirchensteuergesetz (KiStG)****und****Antwort****Minister der Finanzen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Kürzlich forderte die hessische Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten, dass die Kirchen freiwillig auf die derzeitige Form Erhebung der Kirchensteuern durch den Staat verzichten. Sie begründete dies damit, dass die Abschaffung der Einziehung der Kirchensteuer durch den Staat „ein Weg sein könnte, der Entfremdung der Kirchenverantwortlichen von ihren Mitgliedern entgegenzuwirken“. Der Vorschlag wurde von verschiedener Seite kritisiert. So wies z.B. der Mainzer Bischof „eine Abschaffung der Kirchensteuer“ zurück

→ <https://www.sueddeutsche.de/panorama/kirche-wiesbaden-ministerin-puttrich-kirchen-sollten-sich-selbst-finanzieren-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-220203-99-962131>

Soweit erkennbar, hatte die Ministerin jedoch nicht die Abschaffung der Kirchensteuer gefordert, sondern nur deren Einzug durch die Finanzämter. Eine Abschaffung der Kirchensteuer würde – neben anderen Rechtsvorschriften – eine Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen des Reichskonkordats vom 20.07.1933 erfordern.

Unabhängig hiervon widerspricht die derzeitige Erhebung der Kirchensteuer nach den Regelungen des hessischen Kirchensteuergesetzes (KiStG) teilweise kirchenrechtlichen Bestimmungen. So sind z.B. gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften und Ehen einkommensteuerrechtlich den konventionellen Ehen gleichgestellt, was sich auch in § 1a KiStG wiederfindet. Bei konfessionsverschiedenen Ehen bzw. Lebenspartnerschaften erfolgt die Berechnung der Kirchensteuer gem. § 3 KiStG, was dazu führen kann, dass einer Religionsgemeinschaft aufgrund des Bestehens einer konfessionsverschiedenen Ehe ein höherer Steuerertrag zufällt als dies bei Einzelbesteuerung der beiden Partner der Fall wäre. So kann im Einzelfall die katholische Kirche einen höheren Steuerertrag alleine aufgrund des Bestehens einer konfessionsverschiedenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft erzielen, obwohl diese Partnerschaft dem kanonischen Recht widerspricht (CIC 1055 ff).

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Kultusminister wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung die derzeitige Form der Kirchensteuererhebung über die staatlichen Finanzämter noch für zeitgemäß?

Die Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) durch die Landesfinanzverwaltung ist eine bürokratiearme Form der Steuererhebung. Die Verwaltung der Kirchen- und Kultussteuern wird in allen Ländern nach Maßgabe des jeweiligen Landeskirchensteuergesetzes auf Antrag der steuererhebenden Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften gegen Entgelt durch die jeweilige Landesfinanzverwaltung übernommen. Erhebt eine in Hessen steuerberechtigte Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft die Kirchen- oder Kultussteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer selbst, ist die Finanzverwaltung nach § 8 (ggf. in Verbindung mit § 16 Abs. 2) des Kirchensteuergesetzes verpflichtet, der Kirche sowie Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft die für die Besteuerung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, soweit diese von der Finanzverwaltung bereits zu anderen Zwecken erhoben werden.

Frage 2. Gibt es konkrete Planungen der Landesregierung, die Erhebung der Kirchensteuer neu zu regeln, z.B. indem die Erhebung durch die Kirchen selbst anstelle der staatlichen Finanzämter erfolgt?

Frage 3. Falls 2. zutreffend: hat die Landesregierung mit Vertretern der betroffenen Kirchen den Kontakt gesucht, um die mit den unter 1. aufgeführten Planungen verbundenen Fragen zu erörtern?

Frage 4. Falls 3. zutreffend: mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 2 bis 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nein.

Frage 5. Welche Gesetze und Bestimmungen wären nach Auffassung der Landesregierung zu ändern, um die Kirchensteuererhebung durch die Religionsgemeinschaften selbst vornehmen zu lassen?

Die Kirchen sowie Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften können bereits nach den bestehenden kirchensteuerrechtlichen Regelungen Kirchen- und Kultussteuern selbst erheben.

Frage 6. Welche datenschutzrechtlichen und abgaberechtlichen Bestimmungen (v.a. § 30 AO) wären zu ändern, soweit die Religionsgemeinschaften die Erhebung der Kirchensteuern in eigener Verantwortung durchführen und diese hierzu Daten aus den Steuererklärungen der Steuerpflichtigen benötigen bzw. von den Finanzämtern anfordern würden?

Die bestehenden datenschutzrechtlichen oder abgabenrechtlichen Bestimmungen stehen der Steuererhebung durch Kirchen sowie Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften und der Übermittlung der dazu benötigten Daten durch die Finanzverwaltung nicht entgegen.

Frage 7. Hält die Landesregierung die Bestimmung des § 3 KiStG in der derzeitigen Fassung für rechtskonform, soweit durch diese Bestimmung der katholischen Kirche aufgrund einer den Bestimmungen des Kirchenrechts (CIC 1055 ff) widersprechenden gleichgeschlechtlichen Ehe bzw. Lebenspartnerschaft ein finanzieller Steuervorteil entsteht?

Die kirchensteuerrechtliche Gleichstellung von Partnerinnen und Partnern einer gleichgeschlechtlichen Ehe oder Lebenspartnerschaft mit verschiedengeschlechtlichen Ehegatten ist verfassungsrechtlich geboten. Die Bewertung gleichgeschlechtlicher Ehen oder Lebenspartnerschaften nach theologischen oder kirchen- bzw. gemeinschaftsrechtlichen Maßstäben ist kirchensteuerrechtlich nicht zu berücksichtigen, so dass an der Verfassungskonformität von § 3 des Kirchensteuergesetzes keine Zweifel bestehen.

Aufgrund des für konfessionsverschiedene Ehen oder Lebenspartnerschaften geltenden Halbteilungsgrundsatzes (§ 3 Abs. 1 Kirchensteuergesetz) wird die kirchensteuerliche Bemessungsgrundlage, die gemeinsame Einkommensteuer der Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. -partner, den einkommensteuerlich zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. -partnern hälftig zugeordnet. Gehört einer der Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. -partner z.B. der katholischen Kirche an, ergibt sich durch die Anwendung dieses Halbteilungsgrundsatzes im Vergleich zur individuellen Zuordnung nach dem persönlichen Anteil an der gemeinsamen Einkommensteuer eine höhere oder geringere Steuer für die katholische Kirche, je nachdem, ob der Anteil des Kirchenmitglieds am gemeinsamen Einkommen der Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. -partner die Hälfte des gemeinsamen Einkommens über- oder unterschreitet.

In glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften, in denen nur einer der Partner bzw. eine der Partnerinnen einer steuererhebenden Kirche oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehört, wird die Kirchen- oder Kultussteuer nach dem Anteil an der gemeinsamen Einkommensteuer der Ehegatten oder Lebenspartnerin bzw. -partner bemessen, der auf den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartnerin bzw. -partner entfällt, wenn die gemeinsame Einkommensteuer im Verhältnis der Steuerbeträge aufgeteilt wird, die sich bei Anwendung des einkommensteuerlichen Grundtarifs auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartnerin bzw. -partners ergeben würden (§ 3 Abs. 2 Kirchensteuergesetz). Der steuererhebenden Kirche oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft entstehen durch die kirchensteuerrechtliche Gleichstellung von Partnerinnen und Partnern einer gleichgeschlechtlichen Ehe oder Lebenspartnerschaft mit verschiedengeschlechtlichen Ehegatten insoweit weder Vor- noch Nachteile.

Frage 8. Falls 7. zutreffend: gibt es Pläne der Landesregierung, die genannte Bestimmung des KiStG den kirchenrechtlichen Vorschriften anzupassen?

Nein. Es wird auf die Antwort zur Frage 7 verwiesen.

Wiesbaden, 25. April 2022

Michael Boddenberg